

# STELLUNGNAHME

Berlin, den 11. September 2020

## Referentenentwurf für das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Stand: 17. August 2020)

Die eaf bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs für das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ und die damit verbundene Gelegenheit zu einer Stellungnahme unseres Verbandes. Aus zeitlichen Gründen ist es der eaf leider nicht möglich, eine vollständige Stellungnahme abzugeben. Im Folgenden möchten wir deshalb auf einige Aspekte des vorliegenden Gesetzentwurfs eingehen:

Die eaf begrüßt das ganzheitliche Konzept des Gesetzentwurfes und seine Absicht, alle beteiligten Akteure in die Pflicht zu nehmen. Dies rückt das Kindeswohl in allen Phasen der Ermittlung und Ahndung von Fällen von sexualisierter Gewalt in das Blickfeld.

Auch die begriffliche Neufassung des Straftatbestandes „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ anstelle des bisher genutzten „sexueller Missbrauch von Kindern“ trägt aus unserer Sicht dazu bei, das Unrecht dieser Straftaten besser zu erfassen und einer möglichen Bagatellisierung vorzubeugen.

Die eaf wirbt bereits seit vielen Jahren für ein verstärktes „Verständnis für die Subjektstellung eines Kindes im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, in der Verwaltung und bei den Familiengerichten“.<sup>1</sup>

Aus familienpolitischer Sicht möchten wir deshalb folgende Punkte besonders hervorheben:

### Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern

Die eaf begrüßt die Ergänzung in § 23b GVG, in der als Voraussetzung für eine Tätigkeit als Familienrichterin oder Familienrichter der Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet des Familien-, Kindschafts- und Familienverfahrensrechts sowie der notwendigen Teile des Kinder-

<sup>1</sup> Vgl. Positionspapier der eaf, „In Verantwortung für Kinder – Für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!“, Berlin 2017, S. 14.

und Jugendhilferechts nachzuweisen sind. Als besonders hilfreich erachten wir, dass darüber hinaus auch Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychologie und der Kommunikation mit Kindern nachgewiesen werden müssen. Dies entspricht der Forderung des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“, an dem die eaf mitgearbeitet hat.<sup>2</sup> Ergänzend sollten explizit Kenntnisse im Bereich Psychotraumatologie mit in den Anforderungskatalog aufgenommen werden. Um ein ausreichendes Qualifikationsniveau im Hinblick auf die Grundkenntnisse der Richter/innen zu gewährleisten, sollten die Anforderungen aus unserer Sicht verbindlich festgelegt werden und auch für die Richter/innen gelten, die bereits als Familienrichter/innen tätig sind. Dies kann über die Ausführungsregelungen der Länder geschehen. Weiterhin erscheint es uns geboten, auch Strafrichter/innen zum Nachweis von Grundkenntnissen auf dem Gebiet der Psychologie und der Kommunikation mit Kindern zu verpflichten. So kann der sensible und wertschätzende Umgang mit Kindern vor Gericht gewährleistet werden.

Satz 4 „Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist“, ist aus unserer Sicht problematisch. Hier ist eine präzisere Formulierung wünschenswert. Ein/e Familienrichter/in, der/die die geforderten Qualifikationen erst in Zukunft erwerben wird, kann im konkreten Fall der Vernehmung eines Kindes möglicherweise eben noch nicht adäquat mit einem Kind umgehen. Eine zukünftig erworbene Qualifikation kommt diesem Kind dann unwiederbringlich gerade nicht zugute.

### **Bestellung eines Verfahrensbeistandes**

Verfahrensbeistände als „Anwältinnen“ oder „Anwälte“ der Kinder in Familiengerichtsverfahren sind für diese ein/e unverzichtbare/r Ansprechpartner/in und Vermittler/in in der Kommunikation mit dem Gericht. Die nun präzierte Regelung in § 158 FamFG, ergänzt durch den neu geschaffenen 158a FamFG, wonach Verfahrensbeistände „Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken“ verfügen und durch regelmäßige Fortbildungen ausweiten müssen, trägt aus Sicht der eaf dazu bei, den Rechten und Bedürfnissen des Kindes im Verfahren zukünftig besser nachzukommen.

### **Persönliche Anhörung des Kindes**

Die Erweiterung der Pflicht zur persönlichen Anhörung von Kindern auch unter 14 Jahren in Kindschaftssachen in § 159 FamFG trägt aus Sicht der eaf ebenfalls dazu bei, die zentrale Rolle des Kindes als eigenständiges Subjekt im Verfahren zu stärken. Für einen einfühlsamen Umgang insbesondere mit jüngeren Kindern halten wir die in § 23 b GVG und § 158 und 158a FamFG geforderte Qualifikation von Familienrichter/innen sowie von Verfahrensbeiständen für unverzichtbar.

---

<sup>2</sup> Vgl. Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Berlin 2011, S. 42.

## Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Auch die geplante Ergänzung in § 37 JGG, wonach Jugendrichter/innen „Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen“ müssen, wird von der eaf begrüßt. Wie auch bei den Familienrichter/innen erachtet die eaf es als schwierig, dass ihnen die Aufgaben als Jugendrichter/in oder Jugendstaatsanwalt/-anwältin bereits dann zugewiesen werden können, „wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.“

*Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) ist der familienpolitische Dachverband von familienbezogenen Institutionen und Verbänden der Evangelischen Kirche auf Bundes- und Länderebene. Als interdisziplinäres Netzwerk verfolgt die eaf Entwicklungen in allen für die Familie relevanten Politikbereichen. Sie engagiert sich für die Bedürfnisse und gesellschaftlichen Anliegen von Familien in Politik und Kirche.*